

RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Da der "deklarierte Wille", sich der Untersuchung zu unterziehen und die Befunde beizubringen, die tatsächliche Erfüllung der Aufforderung nicht ersetzt, hindert die bloße Absichtserklärung nicht die Entziehung der Lenkerberechtigung gemäß § 75 Abs 2 zweiter Satz KFG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110117.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at